

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.498) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2013 für das Gebiet der Stadt Wermelskirchen folgende Nachtragssatzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofssatzung) vom 06.11.2006 beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Wermelskirchen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Stadtfriedhof, Berliner Straße
 - b) Waldfriedhof, Vorm Eickerberg
 - c) Friedhof Dabringhausen
 - d) Friedhof Hüniger
 - e) Friedhof Neuenhaus

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Wermelskirchen.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Wermelskirchen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wermelskirchen (nachstehend Friedhofsverwaltung genannt).
3. Die Friedhöfe dienen aufgrund ihrer Lage und gärtnerischen Gestaltung auch als innerstädtische Grünflächen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet.
4. Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Benutzer geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind: Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbemäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; Hinweise zur Abfalltrennung sind zu beachten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Hunde, die an einer kurzen Leine zu führen sind.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Beerdigungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
2. Auf Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihren Eintrag in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er oder sein fachlicher Vertreter einen anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
3. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
4. Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
5. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung. Die Genehmigung ist im Turnus von 3 Jahren zu erneuern. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
6. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
7. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten zu beenden.
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Ar-

beiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

9. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die schwerwiegend oder trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde, Todesbescheini-gung und Informationsbogen für den Nutzungsberechtigten) beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vor-zulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regel-mäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zwei-ten Feiertag stattfinden.
5. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, ande-renfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestat-tet.
6. Jede menschliche Leiche ist spätestens 36 Stunden nach dem Tode in die öffentliche Leichenhal-le zu überführen.

§ 8

Särge, Urnen

1. Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene ange-hört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
2. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunst-stoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
3. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch (mit Sargfüßen) und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Fried-hofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Urnen dürfen im Durchmesser höchstens 0,40 m sein.
5. Für die Bestattung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder deren Erfüllungsgehilfen ausgehoben und wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen sollen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Über die Notwendigkeit von Abhebungen von Grabmalen und Einfassungen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Kosten für die Abhebung trägt der Nutzungsberechtigte. Auf Antrag können diese Arbeiten von dem gewünschten Fachunternehmen des Nutzungsberechtigten vor-genommen werden.

§ 10 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Verstorbene und Aschen beträgt grundsätzlich 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Auf den nachfolgend aufgeführten Friedhöfen, bzw. Teilbereichen gilt die 30-jährige Ruhezeit und die 25-jährige Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Stadtfriedhof	Feld: F 1 bis F 5
Friedhof Dabringhausen	Feld: B und E
Friedhof Hüniger	Feld: B 2,3, 5 und Feld: D 2
Friedhof Neuenhaus	gesamter Friedhof

Aschen bleiben von der 30-jährigen Ruhezeit unberührt.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Gebührenbescheid bzw. die Urkunde über den Graberwerb vorzulegen. In den Fällen des § 20 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 20 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Reihengrabstätten
 - c) Rasenreihengräber
 - d) Elternreihengrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten
 - f) Urnenreihengrabstätten
 - g) anonymen Urnenreihengrabstätten
 - h) Baumgrabstätten
 - i) Ehrengabstätten
 - j) Aschestreuwiese
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25/30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Auf allen Friedhöfen besteht auf Antrag zusätzlich die Möglichkeit, ein Nutzungsrecht ohne Bestattungsfall zu erwerben. Der Erwerb ist von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.
2. Das Nutzungsrecht kann in der Regel ohne Bestattung einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Über einen weiteren Wiedererwerb entscheidet die Friedhofsverwaltung.
3. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Die Bestattungsberechtigten ergeben sich aus Abs. 6 Satz 2. Ausnahmen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.
4. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Urkunde.
5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt dies durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 3 Monaten.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
11. Wahlgrabstätten haben folgende Ausmaße: 2,50 x 1,20 m. Die Grabgröße bei mehrstelligen Wahlgräbern ergibt sich durch entsprechende Vervielfältigung. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, andere Grababmessungen unter Berücksichtigung des § 9 zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für alte Grabfelder.
12. Das Ausmauern, Einbauen von Betonfertigteilen, Röhren und Urnensteinen unterirdisch ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die in den §§ 14, 15, 16 und 17 genannten Grabstätten.
- 13.

§ 14 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung der Grabstätte ergeht ein Gebührenbescheid. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der

Reihengrabstätte ist nicht möglich.

2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Grabgröße 1,20 m x 0,60 m
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, Grabgröße 2,50 m x 1,20 m
 - c) Rasenreihengrabfeld
Grabgröße 2,50 m x 1,20 m; ohne Bepflanzung
Auf Antrag kann eine Grabplatte mit Namen, max. 0,40 m x 0,40 m ebenerdig eingebracht werden. Das Aufstellen von Vasen, Schalen und Grablichtern ist nur auf einem separat ausgewiesenen Platz möglich.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leiche von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist rechtzeitig vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte oder schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekannt zu machen.

§ 15

Elternreihengrabstätten

Elternreihengrabstätten sind Doppelgrabstätten, die im Beerdigungsfall auf Antrag abgegeben werden, wenn der verbleibende Ehepartner mindestens 60 Jahre alt ist. In besonderen Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 16

Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
 - e) Baumgrabstätten
2. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerb festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, ist auf vier beschränkt.
3. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt.
4. Die Stelle einer Urnengrabstätte hat die Größe von 1,00 x 1,00 m.
5. Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für anonyme Beisetzungen ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Kosten für die Instandhaltung gehen zu Lasten der Person, die die Beerdigung veranlasst hat. Sie sind im Voraus zu entrichten.
6. Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen ist die Beisetzung von bis zu 4 Aschen jederzeit möglich, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
7. Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage mit Gemeinschaftscharakter. Die Asche Verstorbener wird in einer biologisch abbaubaren Urne im Wurzelbereich des Baumes beigesetzt. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen und kann nach Ablauf verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet den Baum und bringt auf Wunsch eine mit Namen und Sterbedatum versehene Metallplatte an. Grabmale sind bei dieser Bestattungsform nicht zugelassen. Die Grabpflege findet ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung statt und wird auf das notwendigste Maß beschränkt, um ein möglichst naturnahes Umfeld zu erhalten.
8. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17

Ehrengrabstätten (Altgräber)

Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Grabstätten (Herrichtung und Pflege)

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Friedhöfe mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 und 22) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Wermelskirchen (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen sowie das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten sind unzulässig.
4. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und von ihrer Art, Beschaffenheit und Endgröße, max. 2,00 m, geeignet sind.
5. Auf vorhandene Pflanzungen (Hecken) der Nachbargrabstätten oder der Anlage ist Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen nicht beseitigt werden.
6. Beschädigungen bzw. Gestellung von Ersatz gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Rückgabe der Grabstätte. Die §§ 13 Abs. 10 sowie 28 Abs. 2 finden ebenfalls Anwendung.
7. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
9. Die unter § 12 fallenden Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet bzw. angelegt werden, außer die unter c, g, h) fallenden Grabstätten.
10. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
11. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
12. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden.
Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 19

Besondere Gestaltungsvorschriften (Waldfriedhof)

1. Auf dem Waldfriedhof bestehen neben den Allgemeinen noch besondere Gestaltungsvorschriften. Alle Grabstätten werden mit einem 30 cm breiten Plattenstreifen eingefasst, mit Ausnahme der unter § 12 c, g, h) fallenden Grabstätten und der Urnengrabstätten im Feld N. Der Plattenstreifen wird niveaugleich mit der Wegefläche verlegt.
2. Unzulässig ist
 - a) das zusätzliche Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - b) das Verwenden polierter Trittplatten, Kies und anderer toter Materialien.

§ 20

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Reihengrabstätte/Urnereihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb eines Monats herzurichten.

- Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten herrichten lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
2. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
 3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen auf den Friedhöfen Stadtfriedhof, Friedhof Dabringhausen, Friedhof Hüniger und Friedhof Neuenhaus mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt gemäß BIV (Bundesinnungsverband der Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks)
ab 0,40 m - 1,00 m Höhe = 0,12 m
ab 1,00 m - 1,50 m Höhe = 0,14 m
ab 1,5 m Höhe = 0,16 m.
2. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn diese aus Gründen der Standsicherheit erforderlich sind.
3. Abdeckplatten sind auf 1/3 der Gesamtfläche des Grabes beschränkt.
4. Nicht gestattet sind:
 - a) Einfassungen der Gräber aus Zement, Beton, Metall, Kunststoff- oder Holzrahmen, sowie aus Holz oder Metallgitter,
 - b) Grabmäler und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, Terrazzo oder schwarzem Kunststein,
 - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d) Grabmäler mit Farbe zu bestreichen,
 - e) sie mit Inschriften zu versehen, deren Inhalt der Würde des Friedhofes nicht angemessen sind.

§ 22

Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

1. Für den Waldfriedhof gelten für Grabmale und gärtnerische Gestaltung besondere Gestaltungsvorschriften (§ 19) sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden,
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - c Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein
 - c Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - c Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - c Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.
2. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig (Die angegebenen Maße sind Maximalmaße. Bei geringeren Abmessungen des Grabmals ist das Hochformat von ca. 2,5 : 1 unbedingt einzuhalten):
 - a) mehrstellige Wahl-/Elternreihengräber
liegend: 0,70 m x 0,70 m
stehend: Höhe: 1,25 m, Breite: 0,50 , Stärke: min. 0,14 m

Säulenform: Höhe: 1,50 m, Durchmesser 0,30 m

- b) Einzelwahl-/Reihengräber
liegend: 0,50 m x 0,70 m
stehend: Höhe: 1,00 m, Breite: 0,45 m, Stärke: max. 0,14 m
 - c) Wahlgräber jeglicher Art: freistehendes Denkmal:
Es werden keine Abmessungen vorgeschrieben. Das Denkmal ist jedoch aus einer plastischen Grundform, allseitig gleichwertig zu entwickeln und muss einen allgemeingültigen, hohen künstlerischen Wert darstellen und das gesamte Grabfeld oder größere Friedhofsteile gestalterisch bereichern. Zur Genehmigung muss ein umfassender Entwurf mit allseitiger Darstellung im Maßstab 1:5 eingereicht werden. Ggf. kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung eines Modells fordern.
Material: Naturstein oder Bronzeguss
 - d) Kindergräber
liegend: 0,35 m x 0,40 m
stehend: 0,60 m x 0,30 m
 - e) Urnengräber
liegend: 1,00 m x 1,00 m, Stärke max. 0,10 m über Gelände
stehend: Höhe: 0,70 m, Breite: 0,30 m, Stärke: min. 0,12 m
 - f) Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch einen Stein abgedeckt werden. Der Buchst. e) bleibt davon unbeachtet.
3. Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- 1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24 Anlieferung

- 1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsverwalter der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsverwalter überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- 1. Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt

worden ist.

3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.
4. Fundamentierungen und Betonarbeiten dürfen ausschließlich von eingetragenen, berechtigten Steinmetzen oder von stadtseits beauftragten Erfüllungsgehilfen ausgeführt werden.

§ 26 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich eine zusätzliche Prüfung zur Standsicherheit von Grabmalen durch.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung zuständigen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 2 Monaten beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

1. Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 23 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Abtretungen bzw. Verzichte von Grabstätten sind schriftlich unter Rückgabe der Urkunde zu erklären.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Bediensteten der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

3. Die Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Verstorbenen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
4. Die Grundausschmückung der Friedhofskapellen auf den städtischen Friedhöfen erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung. Eine weitere würdevolle Ausschmückung durch Bestattungsunternehmer oder Gärtner kann zugelassen werden.

§ 29 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
4. Die Trauerfeier soll zeitlich auf 25 Minuten beschränkt werden. Ausnahmen sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
5. Der Transport des Sarges obliegt ausschließlich dem ausgebildeten Personal des Bestatters. Andere Regelungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Übertragung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Kriegsgrabstätten bleiben von Abs. 2 unbeachtet. Sie besitzen Ewigkeitsrecht.

§ 31 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Gebühren

1. Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen zu entrichten.
2. Die Erhebung von Gebühren für aufzustellende Grabmäler, Einfriedungen oder Einfassungen und der Zulassungskarten für Gewerbetreibende erfolgt nach der Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen. Für die Erneuerung bestehender Grabeinfassungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am 20.12.2013)